

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Gesangverein Liederkranz Renningen 1839 e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Renningen.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg VR. Nr. 170 eingetragen.
3. Der Verein bezweckt die Förderung, insbesondere die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges. Zur Erreichung seines Zieles und zur Verwirklichung des Satzungszweckes hält er regelmäßig Singstunden ab. Er veranstaltet Konzerte, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen. Hierzu gehört bei Bedarf auch die Bildung von Projektgruppen, die aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern jeglichen Alters bestehen können, zur Pflege außergewöhnlicher Chorliteratur oder anderer musikalischer Aktivitäten, die von allgemeinem Interesse sind.
Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Politische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitglieder, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) aktiven (singenden) Mitgliedern,
 - b) passiven (fördernden) Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) Jugendmitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jeder stimmbegabte, unbescholtene Sangesfreund werden.

Passives Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.

Ehrenmitglied kann werden, wer 25 Jahre dem Verein als Mitglied angehört oder wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat oder in sonstiger Weise für würdig befunden wird. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Zustimmung des Ausschusses.

Jugendmitglieder sind stimmbegabte und unbescholtene Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden.

Personen, die dem Verein angehören, werden für folgende Mitgliedszeiten geehrt:
10 Jahre, 25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre, 60 Jahre, 70 Jahre, 75 Jahre, 80 Jahre.

3. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen mündlichen oder schriftlichen Antrag an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet und den Ausschuss über die Aufnahme/Ablehnung unterrichtet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ganz bezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitgliedern, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen, nach einer Mahnung den Austritt erklären. Die Streichung (Austritt) befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis Ende des laufenden Jahres.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins (Chores) schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 3

Pflichten und Rechte der Mitglieder, Vereinsvermögen

1. Die aktiven und jugendlichen Mitglieder (Sänger) haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden des Chores teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunde zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.
2. Jedes Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag und eventuell beschlossene Umlagen pünktlich zu bezahlen. Den Fälligkeitszeitpunkt bestimmt die Hauptversammlung.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es sich nicht um Sitzungen des Vorstandes und/oder Ausschusses handelt.
4. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss und
 - c) die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Eine Aufwandsentschädigung kann von Fall zu Fall vom Ausschuss bewilligt werden.

2. Vorstand i.S. des Gesetzes (§ 26 BGB) ist:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass zwei Mitglieder des Vorstandes den Verein vertreten.

3. Der Ausschuss leitet die Geschäfte des Vereins.
Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand – oben Absatz 2.,
 - b) bis zu 8 Beisitzern
 - c) Der Ausschuss hat die Möglichkeit, Fachwarte zu bestellen. Diese haben ausschließlich beratende Tätigkeit und kein Stimmrecht. Sie unterliegen der Schweigepflicht.
4. Der Vorstand und die Beisitzer werden in geheimer Wahl einzeln mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung gewählt. Auf Wunsch der Mehrheit der

erschienenen Mitglieder kann offen abgestimmt werden. Die Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn der zur Wahl stehende Kandidat dies beantragt.

Erreicht in jeweils zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so gilt im jeweils dritten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche, die relativ höchste Stimmzahl, dann finden zwischen diesen Kandidaten Stichwahlen statt.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im I. Quartal des Jahres regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.
2. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher in der Singstunde und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Renningen bekannt zu geben.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses „Satzungsänderung“, der Auflösung des Vereins (§ 9), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Jedem Mitglied (ausgenommen Jugendmitglied) steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
4. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokoll-/Schriftführer zu beurkunden ist.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes, Ausschusses, Chorleiters und der Mitgliederversammlung

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit es nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich und können zur Erledigung einzelner Arbeiten auch die Beisitzer des Ausschusses heranziehen.

2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Eine Rückspende der Aufwandsentschädigung ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften möglich.
3. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit wird von ihm und dem Ausschuss bestimmt.
4. Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er auch in Unterstützung des Ausschusses nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) jährliche Wahl des Vorstandes und der Beisitzer und zwar in der Weise, dass im Wechsel (erstmalig 1975) der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, sowie bis zu 4 Beisitzer, im nächsten Jahr die übrigen Mitglieder des Vorstandes bzw. Beisitzer für jeweils zwei Jahre gewählt werden,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder,
 - d) die Erledigung der gestellten Anträge.

§ 7

Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 8

Berichterstattung und Entlastung

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassierer einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhörung der Rechnungsprüfer Entlastung erteilt.

§ 9

Schlussbestimmung, Sitzungsgeheimnis, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Über die Verhandlung und Abstimmungsergebnisse bei Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses ist Stillschweigen zu bewahren.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.
Bei Bekanntgabe des Termins der Hauptversammlung ist gleichzeitig mitzuteilen, dass Anträge auf Satzungsänderung vorliegen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erfolgen, nachdem zuvor der Antrag auf Auflösung des Vereins gleichzeitig mit der Mitteilung des Termins der Hauptversammlung bekannt gemacht wurde. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Renningen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei sollte in erster Linie die Förderung des Chorgesanges berücksichtigt werden. In zweiter Linie soll die Zuführung erfolgen:

- a) der Beschützenden Werkstätte Leonberg,
ersatzweise
- b) dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverein Böblingen,

welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecken zu verwenden haben.

Anlage zum Sitzungsprotokoll über die Hauptversammlung vom 23. Februar 1974.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg am 3. Mai 1974 unter Nummer VR 170.

Satzungsänderung am 29. Januar 1993.

Satzungsänderung vom 03. März 2007.

Satzungsänderung vom 13. März 2009.

Satzungsänderung vom 25. März 2011.